



Yacht-Club Norden e.V.

Hafenordnung

Stand: 24.03.2017

I. Steganlage

1. Hafennutzung

Der Hafen des YCN kann aufgrund der Verträge mit N-Ports Norden in der Zeit vom 15. April - 15. Oktober genutzt werden (Termine können von der Hafenkommission geändert werden). Bootseigner, die ihr Boot nach Ablauf des durch die Hafenkommission festgelegten Datums weiter in der Steganlage liegen lassen, werden für die Überziehungsdauer mit einer Gebühr von 2,50 € pro Tag und lfd. Meter belastet. Wird das Datum 30. Oktober des Jahres überschritten, so kann der Yacht-Club Norden eine Überführung des Bootes in die öffentliche Hafenanlage auf Kosten und Gefahr des Eigners veranlassen.

Zu Beginn jeder Wassersportsaison wird im Yachthafen ein Stegbenutzerplan veröffentlicht. Dieser Plan ist verbindlich.

2. Süßwasserzapfstellen

Das auf der Steganlage bereitgestellte Süßwasser dient primär der Trinkwasserversorgung. Bootswäschen sind nur mit Absperrvorrichtung am Schlauch erlaubt, auf ein Minimalmaß zu reduzieren und mit möglichst geringem Wasserverbrauch durchzuführen.

Gastliegern ist die Bootswäsche mit Süßwasser grundsätzlich untersagt. Die Süßwasserzapfstellen sind nach Benutzung ordnungsgemäß zu verschließen. Die Schlauchleitungen sind ordentlich an ihren Platz zurückzubringen.

3. Landstromanschluss

Für Elektro-Landanschlüsse sind ausschließlich Leitungen und Steckverbindungen nach VDE- Norm zulässig. Zusätzlich muss an Bord ein FI-Schutzschalter bzw. ein Trenntrafo vorhanden sein.

Die Leitungen sind auf dem Steg so zu verlegen, dass kein zusätzliches Unfallrisiko entsteht. Dauerlieger benutzen den Strom zur Ausübung kleinerer Reparaturen und zur Batterieladung, die dem Hafewart anzuzeigen ist, kostenlos.

Regelmäßige Stromentnahme wird mit einer Pauschale abgegolten, deren Höhe von der Hafenkommission festgelegt wird. Für die Platzgrößen G bis J am D-Steg stehen z.T. abschließbare Stromentnahmesäulen zur Verfügung. Bootseigner, die diese Plätze innehaben und den Stromanschluß regelmäßig nutzen, sind verpflichtet, diese abschließbaren Entnahmesäulen, so weit verfügbar, zu benutzen. Den Schlüssel erhält man am Beginn der Saison beim Hafewart. Dann ist sowohl das Schlüsselpfand in Höhe von 25,- €, als auch die Strompauschale zu zahlen, die nur eine Mindestgebühr darstellt. Ist der Saisonstromverbrauch höher als 150 kWh, so sind 0,50 € pro überschrittener kWh nach zu zahlen.

4. Arbeiten am Boot

Alle Arbeiten am Boot, die eine Verunreinigung des Wassers oder des Steges z. B. durch Farben oder Öle zur Folge haben könnten, sind untersagt.
Flex- und Schweißarbeiten sind verboten.

5. Ruhezeiten

Die allgemeinen Ruhezeiten sind einzuhalten in der Zeit von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr sowie ab 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr.

Rollkoffer dürfen nur tragend oder in Gepäckkarren transportiert werden.

Das Befahren der Steganlage mit Fahrrädern, Rollschuhen o.ä. sowie die Benutzung von Beibooten mit Außenbordmotoren "zum reinen Vergnügen" innerhalb der Steganlage ist untersagt. Ab 22:00 Uhr ist im und am Hafen Ruhe zu halten. Die Lautstärke von Audiogeräten ist so weit zu reduzieren, dass andere Bootseigner und Gäste nicht belästigt werden. Jeder Bootsführer hat die Takelage gegen unnötige Geräuschentwicklung abzusichern.

6. Eingangspforte

Die Eingangspforte zur Steganlage ist von 19.00 Uhr bis 8.00 Uhr geschlossen zu halten.

7. Gepäckkarren

Die Gepäckkarren werden innerhalb der Steganlage auf der Hauptbrücke deponiert. Der Transport von Ölen, Diesel, Benzin und öligen Motorzubehöerteilen ist ausschließlich mit den vorhandenen Sackkarren durchzuführen. Die Gepäck- und Sackkarren dürfen nur innerhalb des Geländes des Yacht-Club Norden benutzt werden. Nach Gebrauch ist für den umgehenden Rücktransport zu sorgen.

8. An- und Ablegen

Beim An- und Ablegen ist jeder Bootsführer verpflichtet, die erforderlichen Manöver mit der notwendigen seemännischen Sorgfalt durchzuführen, so dass jegliche Gefährdung anderer Personen und Boote ausgeschlossen ist. Das An- und Ablegen unter Segel ist untersagt.

9. Festmachen

Die Boote sind seemännisch korrekt zu vertäuen. Es ist darauf zu achten, dass keine Teile des Bootes über den Hauptsteg hinausragen, um eine freie Passage auf den Stegen zu gewährleisten. Für den Notfall ist zur nachträglichen Sicherung ein langer Tampen erreichbar vorzuhalten. Die Deponie von Bootszubehör auf der Steganlage ist verboten.

10. Geschwindigkeit

Innerhalb der Hafenanlage ist so zu fahren, dass unnötiger Schwell vermieden wird.

11. Vorfahrt

Einlaufende Boote haben Wegerecht gegenüber auslaufenden Booten.

12. Schäden

Schäden an anderen Booten bzw. an der Steganlage sind während der Dienstzeit des Hafens dieses vom Verursacher unverzüglich anzuzeigen (ggf. in schriftlicher Form). Nicht gemeldete Schäden können zur Ausweisung aus dem Hafen führen.

13. Liegeplatzfreimeldung

Wird der Liegeplatz für länger als drei Tage verlassen, hat sich der Bootsführer beim Hafewart mündlich oder schriftlich abzumelden und den Liegeplatz mit „grün“ zu kennzeichnen. Freigemeldete Liegeplätze stehen dem YCN zur Vermietung an Gastlieger zur Verfügung. Dies gilt auch für nicht genutzte Plätze nach dreitägiger unangemeldeter Abwesenheit.

Bootseigner, die vor der angegebenen Zeit zurückkommen, haben keinen Anspruch auf die sofortige Nutzung ihres Liegeplatzes. Die Räumung ihres Platzes kann nur in Absprache mit dem Hafewart erfolgen.

14. Dauerlieger

Dauerlieger (Mieter, Saisonlieger) melden sich beim Hafewart mündlich oder per Meldezettel an, wenn sie ihr Boot erstmals in der Saison in der Anlage festmachen. Die Saisonplakette wird vom Eigner selbst oder vom Hafewart angebracht. Änderungen (Größe, Bootsname, Versicherung) müssen schriftlich per Bootskarte mitgeteilt werden.

15. Gastlieger

Gastliegeplätze können nur vom Hafewart zur Verfügung gestellt werden.

Gastlieger melden sich direkt nach der Ankunft beim Hafewart an und nehmen die ihnen zugewiesenen Liegeplätze ein. Nach Dienstschluss des Hafewarts wird diesem die Ankunft per Meldezettel, telefonisch (Nummer hängt aus) oder spätestens am folgenden Tag mitgeteilt. Gastlieger, die ihr Boot für längere Zeit verlassen, räumen dem Hafewart das Recht ein, ihr Boot auf einen anderen Platz zu verholen, wenn der Liegeplatzinhaber in dieser Zeit zurückerwartet wird.

16. Liegeplatzgebühr

Die Liegeplatzgebühr ist für die geplante Verweildauer im Voraus zu entrichten.

17. Hunde

Hunde sind im Geltungsbereich der Hafenordnung stets an der Leine zu führen.

II. Parkplatz

1. Zufahrt

Die Höchstgeschwindigkeit auf dem gesamten Parkplatzgelände beträgt 10km/h. Die Zufahrt erfolgt über die gepflasterte Straße.

2. Parkboxen

Geparkt werden soll rechtwinklig zu der gepflasterten Fahrbahn.

3. Müllcontainer

Der freie Zugang zu allen Müllcontainern ist sicherzustellen. Der Müll ist sortiert in die entsprechenden Boxen zu entsorgen.

4. Trailer

Das Abstellen von Trailern auf dem Parkplatzgelände des YCN ist grundsätzlich untersagt.

5. Zweiräder

Fahrräder sind in den vorhandenen Fahrradständern abzustellen. Motorisierte Zweiräder können auf der befestigten Parkfläche am Kopfende des Parkplatzes abgestellt werden. Das Abstellen der Zweiräder auf dem Freiplatz vor dem Hafenzweckgebäude ist in jedem Falle untersagt.

III. Allgemeines

1. Weisungsrecht

Der Hafewart und der Vorstand des YCN haben im Rahmen dieser Hafenordnung absolutes Weisungsrecht gegenüber allen Eignern und Gästen.

2. Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten im Rahmen dieser Hafenordnung und gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Hafewarts steht jedem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Beschwerden sind schriftlich an den Vorstand des YCN zu richten. Dieser hat innerhalb eines Monats über die Beschwerde zu entscheiden.

3. Arbeitsdienst

Jeder Stegmieter hat am Arbeitsdienst teilzunehmen, ausgenommen sind hiervon die Mitglieder, die nach der Satzung eine Vereinsfunktion erfüllen, Stegmieter die das 75. Lebensjahr vollendet haben, Saisonlieger sowie Stegmieter, die ihren Liegeplatz in der lfd. Saison abgemeldet haben.

Organisation und Durchführung der Arbeiten obliegt der Hafenkommision.

Stegmieter dürfen sich beim Arbeitsdienst nur von volljährigen YCN-Mitgliedern vertreten lassen.

Die Termine des Arbeitsdienstes werden im Regelfall in LUV & LEE veröffentlicht.

Für nicht geleisteten Arbeitsstunden ist ein von der Hafenkommision festzulegender Entschädigungsbeitrag zu zahlen.

4. Clubhaus

Gastlieger des YCN sind im Clubhaus herzlich willkommen.

Im Vorraum zum Sanitärbereich befindet sich ein Telefon welches kostenlos

für kurze Gespräche ins deutsche Festnetz genutzt werden kann.

5. Ergänzung

Die Niedersächsische Hafenordnung (NHO) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Nutzungsvertrag zwischen dem YCN und N-Ports Norden sind Bestandteil der Hafenordnung des YCN.

6. Versicherung und Haftung

Mit der Übernahme des Liegeplatzes übernimmt der Inhaber die Haftung für alle Schäden, die durch ihn, sein Boot, oder die durch die Bevollmächtigten, oder geduldete Dritte, infolge mangelhafter Leinenausbringung, mangelhafter Leinenbeschaffenheit an den Klampen, an der Steganlage oder an Nachbarbooten entstehen.

Jeder Bootseigner hat eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen und die Police auf Verlangen vorzulegen

Das Versetzen von Klampen und das Anbringen zusätzlicher Klampen oder Änderungen an der Steganlage, sind nur mit Genehmigung der Hafenkommision und nachfolgender Abnahme erlaubt.

7. Haftungsausschluss

Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein übernimmt für Material- und Personenschäden jeglicher Art im Bereich des YCN-Geländes keinerlei Haftung, desgleichen nicht der Grundstücksverpächter.

Mit der Annahme des zugewiesenen Liegeplatzes wird die Hafenordnung des Yacht-Club Norden anerkannt.